

Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 80

Die Verkündung ist um einen Monat auszusetzen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Parlaments es verlangt. Das Gesetz ist nach Ablauf dieser Frist zu verkünden, falls nicht ein Volksbegehren auf Volksentscheid gegen den Erlaß des Gesetzes durchgeführt ist.

Artikel 81

Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten oder wenn zugelassene Parteien oder Massenorganisationen, die glaubhaft machen, daß sie ein Fünftel aller Stimmberechtigten umfassen, dies beantragen (Volksbegehren).

Dem Volksbegehren ist ein Gesetzentwurf zugrunde zu legen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Parlament zu unterbreiten.

Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn das begehrte Gesetz im Parlament in einer Fassung angenommen wird, mit der die Antragsteller oder ihre Vertretungen einverstanden sind.

Über den Haushaltsplan, über die Abgabengesetze und die Besoldungsordnungen findet kein Volksentscheid statt.

Das dem Volksentscheid unterbreitete Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat.

Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt ein besonderes Gesetz.

Artikel 82

Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden.

Beschlüsse des Parlaments auf Änderung der Verfassung kommen nur zustande, wenn zwei Drittel der Abgeordneten des Parlaments anwesend sind und wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmen.

Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 83

Die Veräußerung von Grundbesitz und Produktionsstätten, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, bedarf der Zu-